

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld in Leverkusen e.V.“. Er ist als "eingetragener Verein" im Vereinsregister am Amtsgericht Köln mit der Registernummer VR401239 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität aus.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld“ (Schule) sowie die Unterstützung und Förderung von Betreuungsmaßnahmen welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.
- (4) Ziel des Vereins ist das Wohl der Schülerinnen und Schüler, als auch die Unterstützung der dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien aus besonderen Anlässen;
 - b) Unterstützung der Grundschule und der OGS durch Ergänzung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen zur Unterstützung der Schule.
 - c) Organisation einer regelmäßigen Betreuung der Schüler sowie deren Verpflegung.
- (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Paragraf 3 und 4 wurden zusammengefasst

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die Entscheidung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen, sowie keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

§ 4 Beiträge (vorher § 5)

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Er wird zu Beginn des Schuljahres als Jahresbeitrag fällig. Der Verein ist zu ermächtigen, den Beitrag einzuziehen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule bzw. der OGS im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins (vorher § 6)

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand (vorher § 7)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden,
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Dem Schatzmeister,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Bis zu einem weiteren Mitglied.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1a, 1b und 1c genannten Vorstandsmitglieder, von denen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Wenigstens drei der Vorstandsmitglieder sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Im Steinfeld sein.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit des Vorstandes gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung muss protokolliert und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht werden.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwandspauschalen sind unter Berücksichtigung besonderen Aufwandes im Rahmen der begünstigten Tätigkeiten des Einkommensteuergesetzes zulässig.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er kann so lange im Amt bleiben, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode des Vorstandes kooptiert werden. Diese Kooptation muss von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorher § 8, wird jetzt hier zu §6. (9)

(9) Der Vorstand kann durch Funktionsträger in seiner Arbeit unterstützt werden. Diese Funktionsträger können sein:

- a) Der / die jeweilige Schulleiter(-in);
- b) Der / die jeweilige OGS-Leiter(-in);
- c) Der / die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder seinem / ihrem Vertreter für den Fall, dass der Vorsitzende Mitglied des Vorstandes ist;
- d) Der / die jeweilige Verbindungslehrer(-in) des Kollegiums. Im Verhinderungsfall kann der Funktionsträger einen Vertreter entsenden;
- e) Mitglieder des Vereins.

Die Funktionsträger dürfen beraten und unterstützen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung (vorher § 9)

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu der Jahresversammlung gehören regelmäßig:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters;
- c) Bericht des Kassenprüfers;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Gegebenenfalls Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes, und / oder der Kassenprüfer;
- f) Verschiedenes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10, jedoch nicht mehr als 20 Vereinsmitgliedern unter Angabe von Gründen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher zur Verteilung gegeben sein muss, genau bezeichnet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens der Hälfte aller tatsächlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 8 Kassenführung (vorher § 10)

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
- (3) Zur Kassensicherheit werden für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Funktionsträger sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsausgaben (vorher § 11)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Vermögensübergang bei Auflösung (vorher § 12)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 11 Datenschutz (vorher § 13)

Mit dem Mitgliedsantrag stellt der Antragsteller dem Förderverein freiwillig personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung) zur Verfügung.

Diese Daten benutzt der Förderverein (FÖV) ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Kommunikation und Beitragserhebung. Ohne diese Daten ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern der FÖV hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Folgende Rechte stehen allen Mitgliedern zu:

- Die Daten werden vom FÖV gelöscht, sobald der Zweck ihrer Verarbeitung entfällt.
- Sie können Auskunft über Ihre bei dem FÖV gespeicherten Daten beantragen.
- Sie können die Berichtigung, die Einschränkung oder die Löschung Ihrer Daten jederzeit verlangen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte können sich die Mitglieder an den Förderverein per Post oder E-Mail wenden. Dieser ist für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Darüber hinaus steht den Mitgliedern ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

§ 12 Inkrafttreten (vorher § 14)

- (1) Diese Satzung wurde am 30.10.2018 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Christian Vallo

(1. Vorsitzender)

Gerd Meier

(2. Vorsitzender)

Robert Wiesel

(Schatzmeister)

Leverkusen _____